

Statuten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Schwanger – wir helfen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz an der Geschäftsstelle.

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt ledigen und verheirateten Frauen, die wegen einer Schwangerschaft in Bedrängnis geraten, diejenige Hilfe zukommen zu lassen, die zur Austragung des Kindes notwendig ist, sei es durch Beratung, Abgabe notwendiger Sachen oder finanzielle Unterstützung.

Die Hilfe wird in moralischer, materieller, finanzieller, medizinischer und rechtlicher Hinsicht geleistet an Menschen ohne Unterschied der Konfession, Rasse oder sozialen Situation.

Der Verein will mit seiner Tätigkeit in gemeinnütziger Weise den Staat, die Gemeinden und Landeskirchen in der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im genannten Rahmen unterstützen.

Der Verein ist politisch neutral.

III. Mittel

Art. 3

Die zur Verwirklichung seines Zweckes notwendigen Mittel will sich der Verein beschaffen durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Sammlungen
- c. Spenden und Schenkungen
- d. Patenschaften
- e. Vermächtnisse

Die so beschafften Mittel dürfen ausschliesslich für die Erfüllung des Vereinszweckes verwendet werden.

Art. 4

Mit Vertrag vom 17.09.1987 wurde dem Verein die Liegenschaft Köniz Gbbl. Nr. 3702, Parkstrasse 41, 3098 geschenkt. Diese Schenkung erfolgte, damit der Verein „Frauen in Not“ eine Unterkunft anbieten kann. Die Vermietung der Wohnungen in der Liegenschaft Parkstrasse 41 in Köniz erfolgt einzig an Frauen gemäss Umschreibung in Art. 2 Abs. 1.

Die Wohnungen können dann anderweitig vermietet werden, wenn Anfragen von Frauen in Not fehlen oder wenn die Vermietung auf längere Sicht nicht mehr kostendeckend möglich ist.

Für die Veräusserung der Liegenschaft Parkstrasse 41 sowie zur Abänderung von Art. 4 dieser Statuten bedarf es eines einstimmigen Beschlusses der Mitgliederversammlung.

IV. Mitgliedschaft

Art. 5

Mitglieder des Vereins sind

automatisch

alle aktiv bei „Schwanger – wir helfen“ mitarbeitenden Personen, wie Telefonistinnen, Betreuerinnen, Lagermitarbeiterinnen, etc.

durch Abgabe einer Beitrittserklärung

- a. natürliche Personen
- b. juristische Personen, die ganz oder teilweise den in Art. 2 umschriebenen Zweck verfolgen.

Art. 6

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Juristische Personen haben ihrem Beitrittsesuch die Statuten beizulegen.

Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt auf Ende des Kalenderjahres, wenn das Mitglied sechs Monate vorher eine schriftliche Austrittserklärung abgegeben hat.

Art. 8

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a. wenn es absichtlich gegen den Vereinszweck verstösst
- b. wenn seinen Mitgliederbeitrag nicht bezahlt

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Er teilt dem betroffenen Mitglied den Ausschluss und den Grund schriftlich mit.

Art. 9

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie sind nicht von der Erfüllung allfälliger Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein befreit.

V. Organe

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Kontrollstelle

a. die Mitgliederversammlung

Art. 11

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Jedes Mitglied, ob natürliche oder juristische Person, hat eine Stimme.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung hat folgende Kompetenzen:

- a. Wahl des Vorstandes, einschliesslich des Präsidenten auf 4 Jahre
- b. Wahl der Kontrollstelle
- c. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages; die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils für zwei Jahre bestimmt
- e. Änderung der Statuten
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Genehmigung von Kauf und Verkauf von Grundstücken und Liegenschaften.

Art. 13

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand alle zwei Jahre, spätestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin, schriftlich einberufen. Zusammen mit der Einladung ist den Mitgliedern die Traktandenliste zuzustellen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf gleiche Weise einberufen werden; sie sind zudem einzuberufen, wenn dies von mindestens 5 Mitgliedern verlangt wird.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten, Vizepräsidenten oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Die Beschlüsse werden in allen Fällen, auch für Statutenänderungen (unter Vorbehalt von Art. 74 ZGB und Art. 4 hiervoor) und für die Auflösung des Vereins, mit einer 2/3 (zweidrittel) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Geschäften, die auf der den Mitgliedern zugestellten Traktandenliste stehen, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

b. der Vorstand

Art. 15

Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins. Er setzt sich zusammen aus 5 – 11 von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre ernannten und wiederwählbaren Mitgliedern.

Der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 16

Der Vorstand erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind; er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er vertritt den Verein gegenüber Dritten und zeichnet rechtsverbindlich durch die Unterschriften des Präsidenten oder Vizepräsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
- b. Er kassiert die Jahresbeiträge, verwaltet das Vermögen des Vereins und legt alljährlich die Rechnung der Mitgliederversammlung vor.
- c. Er ernennt Fachausschüsse für das Studium besonderer Fragen und Projektausschüsse für die Durchführung bestimmter Aktionen.
- d. Er entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- e. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 17

Die Sitzungen des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich einberufen. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

c. die Kontrollstelle

Art. 18

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, die auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wiederwählbar sind.

Die Rechnungsrevisoren haben der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandstelle bestimmt werden.

VI. Auflösung des Vereins

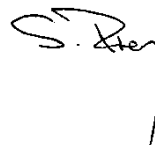
Art. 19

Eine Fusion kann nur einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person, die den gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgt, mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Namens des Vorstandes

Die Präsidentin

Die Vizepräsidentin



Sonja Frey



Margreth Iten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 2013 und wurden an der Mitgliederversammlung vom 23. April 2015 genehmigt.